WENG | FINE | ART

GEÄNDERTER EINZELABSCHLUSS DER WENG FINE ART AG

zum 31. Dezember 2025

WENG FINE ART AG
RHEINPROMENADE 13
D-40789 MONHEIM AM RHEIN
T +49 (0)2173 690 8700
WWW.WENGFINEART.COM

geänderter

J A H R E S A B S C H L U S S

vom 03. November 2026

zum 31. Dezember 2025

Weng Fine Art AG

Kunsthandel

40789 Monheim

HEIGRODT & KÜHNEMUND

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | vereidigter Buchprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

Kaarst

K A N Z L E I

Inhaltsverzeichnis

Blatt	
1 – 2	Bilanz zum 31. Dezember 2025
3 - 4	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
5	Anlagespiegel
6 – 9	Anhang zur Bilanz zum 31.12.2025
10	Auftrag und Auftragsdurchführung
11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024

Bilanz zum 31.12.2025

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00		2,50
2. geleistete Anzahlungen	0,00		11.850,00
		2,00	11.852,50
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		21.419,50	26.999,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.961.693,00		2.961.693,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	21.488,85		8.349.406,00
		2.983.181,85	11.311.099,00
Summe Anlagevermögen		3.004.603,35	11.349.950,50
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		19.760.095,00	18.998.665,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.891,40		393.837,34
2. sonstige Vermögensgegenstände	351.564,12		378.462,29
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 31.460,00 (EUR 83.921,71)			
		356.455,52	772.299,63
III. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		11.158,70	30.000,00
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		102.783,73	35.432,40
Summe Umlaufvermögen		20.230.492,95	19.836.397,03
		23.235.096,30	**31.186.347,53**

Bilanz zum 31.12.2025

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	5.500.000,00		5.500.000,00
eigene Anteile	180.000,00-		115.000,00-
ausgegebenes Kapital		5.320.000,00	5.385.000,00
II. Kapitalrücklage		4.760.087,36	4.989.328,12
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		2.000.000,00	2.000.000,00
IV. Bilanzgewinn		5.691.958,83	1.807.913,81
- davon Gewinnvortrag EUR 1.005.413,81 (EUR 3.066.829,20)			
Summe Eigenkapital		17.772.046,19	14.182.241,93
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		197.000,00	123.400,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.210.290,81		16.444.149,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.210.290,81 (EUR 16.444.149,60)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	935.128,63		224.877,59
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 935.128,63 (EUR 224.877,59)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	100.000,00		100.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.000,00 (EUR 100.000,00)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	20.630,67		66.460,26
- davon aus Steuern EUR 3.943,04 (EUR 2.215,50)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.630,67 (EUR 66.460,26)			
		5.266.050,11	16.835.487,45
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	45.218,15
		23.235.096,30	**31.186.347,53**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		628.924,32	966.430,59
2. Gesamtleistung		**628.924,32**	**966.430,59**
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	7.267.871,00		7,12
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	15.081,22		23.837,93
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 2.862,60 (EUR 4.147,09)			
		7.282.952,22	23.845,05
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.482.264,85	841.207,13
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	228.998,18		194.622,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	26.847,58		33.178,39
- davon für Altersversorgung EUR 0,00 (EUR 1.951,10)			
		255.845,76	227.800,75
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	19.417,41		7.722,76
- davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 11.850,00 (EUR 0,00)			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00		686,74
		19.417,41	8.409,50
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	97.828,47		100.947,67
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	32.212,06		32.134,98
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.446,71		5.041,02
d) Fahrzeugkosten	9.607,76		10.936,17
e) Werbe- und Reisekosten	14.274,73		9.620,62
f) Kosten der Warenabgabe	28.284,03		17.316,36
g) verschiedene betriebliche Kosten	389.972,05		245.233,30
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	7,50		7,50
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	5.863,25		1.369,81
		583.496,56	422.607,43
Übertrag		5.570.851,96	509.749,17-

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		5.570.851,96	509.749,17-
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5.688,92	500,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		387,84	0,00
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 408.288,15 (EUR 0,00)		428.288,15	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		462.095,55	745.829,41
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	3.837,31
13. Ergebnis nach Steuern		**4.686.545,02**	**1.258.915,89-**
14. sonstige Steuern		0,00	0,50-
15. Jahresüberschuss		**4.686.545,02**	**1.258.915,39-**
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.005.413,81	3.066.829,20
17. Bilanzgewinn		**5.691.958,83**	**1.807.913,81**

Anlagenspiegel zum 31.12.2025

Weng Fine Art AG Kunsthandel, Monheim

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2025 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2025 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	94.222,91	1.262,82-		92.958,09		2,00	2,50
2. geleistete Anzahlungen	11.850,00			11.850,00	11.850,00	0,00	11.850,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**106.072,91**	**1.262,82-**		**104.808,09**	**11.850,00**	**2,00**	**11.852,50**
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	208.413,92	1.560,01 16.355,57-		172.198,86	7.132,51	21.419,50	26.999,00
Summe Sachanlagen	**208.413,92**	**1.560,01** **16.355,57-**		**172.198,86**	**7.132,51**	**21.419,50**	**26.999,00**
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.961.693,00		0,00	0,00		2.961.693,00	2.961.693,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.349.406,00	7.919.629,00-		408.288,15	408.288,15	21.488,85	8.349.406,00
Summe Finanzanlagen	**11.311.099,00**	**7.919.629,00-**	**0,00**	**408.288,15**	**408.288,15**	**2.983.181,85**	**11.311.099,00**
Summe Anlagevermögen	**11.625.585,83**	**1.560,01** **7.937.247,39-**	**0,00**	**685.295,10**	**427.270,66**	**3.004.603,35**	**11.349.950,50**

ANHANG

zur

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Weng Fine Art AG
Rheinpromenade 13
40789 Monheim

I. Allgemeine Angaben

Die Firma der Gesellschaft lautet Weng Fine Art AG. Der juristische Sitz der Gesellschaft ist Krefeld. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. HRB 7177 eingetragen. Der Geschäftssitz ist in Monheim am Rhein.

II. Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss der Weng Fine Art AG zum 31. Dezember 2025 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB sowie der ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Es wurden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB angewendet. Auf die Erstellung eines Lageberichtes wurde gemäß § 264 Abs. 1 HGB verzichtet. Die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256 a HGB.

Die Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

1. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden – soweit sie entgeltlich erworben wurden - zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Im Jahr des Zugangs wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

2. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände

linear vorgenommen. Im Zugangsjahr wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von geringem Wert (bis 800 EUR) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

3. Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

 Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

4. Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Der beizulegende Wert der Kunstwerke wird je Werk anhand der aktuellen Marktlage ermittelt. Zur Berücksichtigung der Marktentwicklung wurden zum 31.12.2025 Abwertungen von insgesamt 1.043.500 EUR vorgenommen (Vorjahr: 184.475 EUR).

5. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

6. Vermögensgegenstände in fremder Währung wurden mit dem Kurs am Tag des Zu gangs angesetzt, Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Bilanzstichtag.

7. Steuerrückstellungen waren nicht zu bilden.

8. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

9. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>
 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bis auf einen Betrag von 4.890,40 EUR ausgeglichen.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>
 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vollständig ausgeglichen.

3. <u>Sonstige finanzielle Verpflichtungen</u>
 Aus Miet- und Pachtverträgen bestehen zum 31.12.2025 künftige finanzielle Verpflichtungen von insgesamt 167.738,70 EUR.

V. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer
 Die Gesellschaft beschäftigte neben dem Vorstand im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 3,0 Arbeitnehmer in Vollzeit und 1,0 Arbeitnehmerin in Teilzeit.

2. Mitglieder des Vorstandes — bestellt:
 Rüdiger K. Weng, Düsseldorf
 Alleinvorstand seit — 28.01.2000

3. Vorstandsvergütung
 An den Alleinvorstand Rüdiger K. Weng wurde im Geschäftsjahr 2025 eine Gesamtvergütung von 96.000 EUR gezahlt.

4. Mitglieder des Aufsichtsrates
 Der Aufsichtsrat der Weng Fine Art AG umfasst drei Mitglieder. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder mit ihren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

 Dr. Michael Gehlen, Kempen, Vorsitzender
 Selbstständiger Apotheker
 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbank Krefeld eG
 Mitglied des Aufsichtsrates seit — 18.12.2024

 Patrick Kiss, Hamburg, stellv. Vorsitzender
 Leiter Unternehmenskommunikation
 Deutsche EuroShop SE
 Mitglied des Aufsichtsrates seit — 06.07.2018

 Dr. Maximilian Wolters, Frankfurt
 Managing Director Wealth Management,
 UBS Europe SE Frankfurt am Main
 Mitglied des Aufsichtsrates seit — 18.12.2024

5. Gezeichnetes Kapital — EUR

 Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft umfasste am 01.01.2025 5.500.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie = 5.500.000

 Zum 31.12.2025 hielt die Gesellschaft 180.000 eigene, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie = - 180.000
 Das ausgegebene Kapital der Gesellschaft beträgt danach zum 31.12.2025 5.320.000

 Im Geschäftsjahr 2025 hat die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.12.2024 im Zeitraum vom 26.09. bis 22.12.2025 insgesamt 65.000 eigene Aktien über die Börse erworben. Das entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 65.000 EUR (1,18 %). Die Anschaffungskosten betrugen 294.240,76 EUR (durchschnittlich 4,53 EUR je Aktie). Der Erwerb erfolgte zu allen gesetztlich zulässigen Zwecken. Zum 31.12.2025 hielt die Gesellschaft 180.000 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 180.000 EUR (3,27 %).

6. Kapitalrücklage

Der Bestand der Kapitalrücklage am 01.01.2025	4.989.328,12
Veränderung im laufenden Jahr	- 229.240,76
Der Bestand der Kapitalrücklage zum 31.12.2025	4.760.087,36

Die Veränderung betrifft den Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der im Geschäftsjahr erworbenen eigenen Aktien und ihrem rechnerischen Wert, der nach § 272 Abs. 1a HGB mit der Kapitalrücklage verrechnet wurde.

7. Gewinnrücklage

Bestand freie Gewinnrücklagen am 01.01.2025	2.000.000
Veränderung im laufenden Jahr	0
Bestand freie Gewinnrücklage zum 31.12.2025	2.000.000

Monheim, den 3. November 2026

Weng Fine Art AG

.....
(Rüdiger K. Weng - Vorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.